



Stadt Illnau-Effretikon

PRÄSIDIALES

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

OFFENLEGUNG VON INTERESSEN- BINDUNGEN FÜR BEHÖRDENMIT- GLIEDER

vom 4. Februar 2021

in Kraft seit 1. Juli 2021

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

OFFENLEGUNG VON INTERESSENBINDUNGEN FÜR BEHÖRDENMITGLIEDER

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Präsidiales
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
praesidiales@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

INHALTSVERZEICHNIS

1.	RECHTSGRUNDLAGEN	4
2.	ZWECK DIESER AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN.....	4
3.	MELDEPFLICHTIGER PERSONENKREIS	4
4.	ERLÄUTERUNGEN ZUM UMFANG DER OFFENLEGUNG.....	5
4.1	BERUFLICHE HAUPT- UND ALLFÄLLIGE NEBENTÄTIGKEITEN.....	5
4.2	TÄTIGKEIT UND ORGANSTELLUNG IN FÜHRUNGS- UND AUFSICHTSGREMIEN.....	5
4.3	BETEILIGUNGEN AN ORGANISATIONEN DES PRIVATEN RECHTS, DIE MINDESTENS 5 % DES GESELLSCHAFTSKAPITALS ODER DES STIMMRECHTS UMFASSEN	5
4.4	DAUERNDRE LEITUNGS- UND BERATUNGSFUNKTIONEN IN INTERESSENGRUPPEN	5
4.5	MITWIRKUNG IN KOMMISSIONEN.....	5
4.6	REGELMÄSSIGE VERTRAGSBEZIEHUNGEN MIT DER STADT ILLNAU-EFFRETIKON	5
5.	ZEITPUNKT UND VERFAHREN DER OFFENLEGUNG.....	6
6.	SELBSTDEKLARATION	6
7.	VERÖFFENTLICHUNG.....	6
8.	INKRAFTTRETEN	6

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

OFFENLEGUNG VON INTERESSENBINDUNGEN FÜR BEHÖRDENMITGLIEDER

1. RECHTSGRUNDLAGEN

§ 42 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 bestimmt, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen.

Gemäss § 23 des Entwurfs der Gemeindeordnung legen die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere die Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindung.

§ 2a des Organisationsreglements der Stadt Illnau-Effretikon definiert Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindung wie folgt:

Die Mitglieder der Behörden und selbständigen Kommissionen sowie die in diesen Organen als beratende Mitglieder tätigen Verwaltungsmitarbeitenden informieren beim Amtsantritt und bei Änderungen schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:

- a. berufliche Tätigkeiten,
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Vereinen, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland,
- c. Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen,
- d. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit,
- f. regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Illnau-Effretikon.

Die Interessenbindungen werden auf der Webseite der Stadt veröffentlicht.

Dieselben Bestimmungen über die relevanten Interessenbindungen finden sich auch in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.

2. ZWECK DIESER AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Mit diesen Ausführungsbestimmungen werden die Rechtsgrundlagen weiter konkretisiert und die Umsetzung definiert.

3. MELDEPFLICHTIGER PERSONENKREIS

Meldepflichtig sind alle gewählten Mitglieder der Behörden und eigenständigen Kommissionen:

- Mitglieder Grosser Gemeinderat
- Mitglieder Stadtrat
- Mitglieder Schulpflege
- Mitglieder Sozialbehörde
- Mitglieder Baubehörde

Beratende Mitglieder oder Schreiberinnen/Schreiber dieser Behörden und eigenständigen Kommissionen sind ebenfalls meldepflichtig.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

OFFENLEGUNG VON INTERESSENBINDUNGEN FÜR BEHÖRDENMITGLIEDER

4. ERLÄUTERUNGEN ZUM UMFANG DER OFFENLEGUNG

4.1 BERUFLICHE HAUPT- UND ALLFÄLLIGE NEBENTÄTIGKEITEN

Unter «Beruf» versteht man alle Tätigkeiten für das eigene Erwerbseinkommen, unabhängig davon, ob es sich um eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit handelt. Angegeben werden muss der gegenwärtig ausgeübte Beruf. Die folgenden Ziffern 4.2. bis 4.6. sind entweder spezifische Fälle beruflicher Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die als nebenberuflich verstanden werden könnten.

4.2 TÄTIGKEIT UND ORGANSTELLUNG IN FÜHRUNGS- UND AUFSICHTSGREMIEN

Angegeben werden müssen alle Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften und Anstalten, unabhängig davon, wie hoch die Kapitalsumme der Körperschaft oder Anstalt ist, in welche Rechtsform sie gekleidet ist oder welche politische Bedeutung die Körperschaft oder Anstalt hat.

Unter den Begriff Körperschaften und Anstalten fallen alle privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsformen (z.B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Vorsorgestiftungen oder Vereine).

Unter Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wird z.B. die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat, in einem Stiftungsrat, in einer Geschäftsleitung oder einem Vereinsvorstand verstanden. Dasselbe gilt für die Organstellung. Eine solche hat eine Person, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann (wie z.B. im Verwaltungsrat oder als Geschäftsführung). Die Formulierung schweizerische und ausländische Körperschaften oder Anstalten bedeutet, dass auch regional oder nur lokal tätige Körperschaften angegeben werden müssen.

4.3 BETEILIGUNGEN AN ORGANISATIONEN DES PRIVATEN RECHTS, DIE MINDESTENS 5 % DES GESELLSCHAFTSKAPITALS ODER DES STIMMRECHTS UMFASSEN

Beteiligungen am Kapital von Unternehmungen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Kapitals umfassen oder mindestens 5 % des Stimmrechts beinhalten, sind offen zu legen. Die konkreten Kapitalanteile müssen nicht deklariert werden.

4.4 DAUERNDRE LEITUNGS- UND BERATUNGSFUNKTIONEN IN INTERESSENGRUPPEN

«Interessengruppen» sind organisierte Gruppen (z.B. Nichtregierungs-Organisationen und Verbände), die versuchen, spezifische Interessen durchzusetzen. Die Formulierung "schweizerische und ausländische Interessengruppen" bedeutet auch hier nicht, dass regional oder nur lokal tätige Interessengruppen nicht angegeben werden müssen. Nur länger dauernde Tätigkeiten (ab 1 Jahr) müssen angegeben werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn jemand regelmässig und über einen längeren Zeitraum zur Beratung beigezogen wird oder eine ständige Leitungsfunktion innehat. Kurzzeitige Tätigkeiten, wie beispielsweise die Erstellung eines Gutachtens oder die Teilnahme an einer Tagung, müssen nicht angegeben werden.

4.5 MITWIRKUNG IN KOMMISSIONEN

Gemeint sind hier die Mitgliedschaft oder Mitwirkung (z.B. als ständig beigezogene Fachberatung) in Organen und Behörden interkommunaler Organisationen. Offenzulegen ist der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien, usw.

4.6 REGELMÄSSIGE VERTRAGSBEZIEHUNGEN MIT DER STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Diese Bestimmung umfasst regelmässige entgeltliche Aufträge der Stadt an die meldepflichtige Person.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGENOFFENLEGUNG VON INTERESSENBINDUNGEN FÜR BEHÖRDENMITGLIEDER**5. ZEITPUNKT UND VERFAHREN DER OFFENLEGUNG**

Bis zum Zeitpunkt des Amtsantritts der Behörden und Kommissionen informieren die meldepflichtigen Personen schriftlich die Abteilung Präsidiales über ihre Interessenbindungen. Sie werden dazu von der Abteilung Präsidiales aufgefordert und mit konkreten Vorgaben für die Deklaration unterstützt.

Änderungen sind von den Meldepflichtigen unaufgefordert schriftlich der Abteilung Präsidiales mitzuteilen.

6. SELBSTDEKLARATION

Die Meldepflichtigen deklarieren ihre Interessenbindungen selber. Die Angaben werden nicht überprüft oder verifiziert, sondern im gemeldeten Umfang publiziert.

7. VERÖFFENTLICHUNG

Die Angaben zu Interessenbindungen werden pro meldepflichtige Person erfasst und auf der Internetseite der Stadt publiziert.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1. Juli 2021 in Kraft. Die Interessenbindungen werden erstmals per 1. November 2021 veröffentlicht.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber